

Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	061/2018-2
Stand	04.01.2018

Betreff Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zuletzt mit Vorlage-Nr. 111/2017-2 in dessen Sitzung am 09.03.2017 zur Thematik berichtet worden.

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen des Steueränderungsgesetzes September 2015 den § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) verabschiedet. Der § 2b UStG regelt das Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundsätzlich neu. Demzufolge sind zukünftig Umsätze einer jPdöR danach zu unterscheiden, ob sie auf öffentlich-rechtlichen Regelungen oder auf den gleichen rechtlichen Bedingungen wie bei privaten Wirtschaftsteilnehmern basieren.

Grundsätzlich ist der neue § 2b UStG ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Der Gesetzgeber hat jedoch die Option einer Übergangsfrist bis 2021 eingeräumt. Die Stadt Bornheim hat von dieser Option Gebrauch gemacht und muss daher die umsatzsteuerliche Neuregelung nach § 2b UStG spätestens zum 01.01.2021 umsetzen.

Um die Konsequenzen der Umsatzsteuerneuregelung für die Bornheimer Verwaltung beurteilen zu können, wurde 2016 unter Mitwirkung einer externen Steuerberatung eine erste - grobe - Ist-Aufnahme umsatzsteuerrelevanter Tatbestände in ausgesuchten Bornheimer Verwaltungsbereichen vorgenommen.

Basierend auf dieser ersten Einschätzung wurde gemeinsam mit der Steuerberatung ein Konzept zur flächendeckenden Umsetzung der Umsatzsteuerneuregelung bis 2021 entwickelt. Mit der Umsetzung des Konzeptes verfolgt die Verwaltung grundsätzlich das Ziel, Umsatzsteuertatbestände und -zahlungen möglichst zu vermeiden sowie Deklarierungspflichten zu minimieren.

Erste Erfahrungen wurden in der zweiten Jahreshälfte 2017 in einem Pilotprojekt gesammelt (siehe beigefügter zeitlicher Ablauf). Im Zuge dieses Pilotprojektes wurde beim Umwelt- und Grünflächenamt eine vollständige Ist-Aufnahme aller in Frage kommenden umsatzsteuerlich relevanten Tatbestände durchgeführt und diese gemäß der Neuregelung nach § 2b UStG auf ihre Melde- und Besteuerungspflicht untersucht.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden mit der Steuerberatung erörtert und von dieser abschließend bewertet. Im Ergebnis wurden die untersuchten Sachverhalte dahingehend beurteilt, ob sie

- umsatzsteuerfrei
- umsatzsteuerdeklarierungspflichtig
- umsatzsteuerdeklarierungs- und abführungspflichtig

sind.

So sind beispielsweise die Einzahlungen aus der Abrechnung der Kosten für die Beseitigung „Wilder Müll“ sowie für die Papierkorbentleerung wegen der hoheitlichen Aufgabenerfüllung grundsätzlich umsatzsteuerbefreit.

Die Einzahlungen aus dem Altglascontainermanagement (Flächennutzung, Unterhaltung) sind hingegen sowohl deklarierungs- als auch abführungspflichtig. Gleiches gilt auch für den Holzverkauf aus städtischen Waldflächen.

Aus der Bewertung der Steuerberatung ergeben sich zugleich in Zweifelsfällen Empfehlungen, wie beispielsweise durch das Anpassen von Vertragsgrundlagen rechtssichere Tatbestände geschaffen werden können, die im Idealfall eine Deklarierungs- und Abführungspflicht vermeiden.

So sind beispielsweise die Verträge zur Gestaltung und Pflege von öffentlichen Kreisverkehrsanlagen im Stadtgebiet zu überprüfen und der finanzielle Wert der Leistungen (Gestaltung und Pflege einerseits, Möglichkeit der Eigenwerbung andererseits) zu bestimmen.

Die Arbeiten zur Umsetzung der Empfehlungen der Steuerberatung sind bereits aufgenommen worden.

Aufbauend auf den Erfahrungen aus dem Pilotprojekt werden im ersten Halbjahr 2018 weitere umfassende Ist-Aufnahmen von Einzahlungsprozessen sowie deren Bewertungen nach § 2b UStG in folgenden Bereichen der Bornheimer Verwaltung vorgenommen:

- im Amt für Weiterbildung (zunächst Stadtbibliothek)
- im Bürger und Ordnungsamt
- im Amt für Finanzen.

Die weiteren Aufgabenbereiche sollen sukzessive untersucht werden.

Die Erfassung und Bewertung sämtlicher umsatzsteuerrelevanter Sachverhalte bei der Stadt Bornheim soll bis Ende 2019 abgeschlossen sein. Das Jahr 2020 ist für eine abschließende Qualitätssicherung und zur Beschreibung erforderlicher Prozesse im Rechnungswesen vorgesehen.

Die punktuell erforderliche fachliche Begleitung durch die Steuerberatung ist sichergestellt.

Parallel ist der Prozess zu beschreiben, in dem die festgestellten umsatzsteuerlichen Tatbestände ab 2021 hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Melde- und Abführungspflicht zu erfassen und darzustellen sind und wie mit Änderungen umzugehen ist.

Darüber hinaus soll ein sogenanntes Tax Compliance Management System (TCMS) implementiert werden. Ein solches System ermöglicht die umfassende Erfassung und Beschreibung aller Aufgaben im Kontext der steuerlichen Pflichterfüllung einschließlich der Organisationsstrukturen, Arbeitsprozesse, Systemtechnik und Handlungsanweisungen und sowie eine Wirksamkeitsanalyse des Steuerdeklarierungsprozesses.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur Umsetzung weiterhin regelmäßig berichtet.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Ablaufschema Bewertung Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG ab 2021
2. Zeitlicher Ablauf Umsetzung Neuregelung § 2b UstG bis 2021